

Ortsgemeinde Oberelz

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Grillhütte mit Toilettenanlage

1. Die Ortsgemeinde Oberelz ist Eigentümerin von folgendem Gesamtobjekt: Grillhütte einschließlich Toilettenanlage.
Im Folgenden wird das Gesamtobjekt als „Anlage“ bezeichnet.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung. Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. den Beigeordneten wahrgenommen.

2. Die Ortsgemeinde vermietet die Anlage nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter. Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Anlage aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
6. Die Ortsgemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dass daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, wenn
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
 - infolge höherer Gewalt die Anlage nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Soweit die Anlage zur Verfügung gestellt wird, liegen privatrechtliche Rechtsbeziehungen zu Grunde.
8. **Bei der Benutzung der Anlage sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:**
 - 8.1 Die Bestimmungen über z.B. das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz und den Brandschutz sind zu beachten.

- 8.2 Der Mieter hat die Anlage einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Nägel in Holzteile einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- 8.3 Der Mieter haftet für den ausgehändigten Schlüssel und ist dafür verantwortlich, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 8.4 Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter die Anlage im derzeitigen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
- 8.5 Die Räum- und Streupflicht auf dem Grundstück und der Zufahrtsweg obliegt dem Mieter.
- 8.6 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.
Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- 8.7 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde während der Mietdauer z.B. an der überlassenen Anlage, den überlassenen Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen, auch für Schäden, die durch Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht wurden. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 8.8 Der Mieter hat die Grillhütte besenrein zu hinterlassen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen. Die Toiletten sind zu putzen.
Die Außenlagen sind zu säubern, insbesondere Glasreste, Flaschen, Gläser, Bierdeckel, Zigarettenkippen etc. sind aufzusammeln.
Müll und Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen, d. h. mit nach Hause zu nehmen. Verbleibt der Müll an der Grillhütte und muss die Ortsgemeinde die Entsorgung sicherstellen, ist eine zusätzliche Entsorgungspauschale fällig (vgl. Gebührenordnung).
- 8.9 Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das dazu benötigte Brennmaterial ist vom Mieter mitzubringen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.
Das Heizen der Grillhütte hat der Mieter selbst zu sorgen. Es darf nur mit Stromheizlüfter oder geeigneten Gasheizgeräten geheizt werden.

8.10 Der Mieter hat sich mit Rücksicht auf die Natur so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen.

9. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben.

Tagespreise

Bürger mit Wohnsitz in Oberelz **40,00 € pro Tag**

Für ortsfremde Personen/Vereine wird ein Zuschlag von 100% auf den Pauschalbetrag erhoben.

Die Verbrauchskosten (Strom/Wasser) werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Der Mieter hat die Räume sauber zu hinterlassen. Falls die Gemeinde die Reinigung übernehmen muss, werden folgende Gebühren festgesetzt: 25 €/Std.

Die Außenanlagen sind vom Mieter zu säubern. Müll und Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen. Verbleibt der Müll an der Grillhütte und muss von der Gemeinde entsorgt werden, wird der Aufwand berechnet.

10. Mit der Benutzung erklärt sich der Mieter mit dieser Benutzungs- und Gebührenordnung einverstanden und erkennt sie an.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

A. Grohnert

56767 Oberelz
gez. A. Grohnert
Ortsbürgermeister

